

**Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen
(Evangelischer Friedhof Hüttenstraße)**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	3
§ 2 Friedhofsverwaltung	3
§ 3 Schließung und Entwidmung	4
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	5
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	5
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	6
§ 9 Ruhezeiten	6
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	6
IV. Grabstätten	7
§ 11 Allgemeines	7
§ 12 Wahlgrabstätten	8
§ 13 Wahlgrabstätten ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern	9
§ 14 Urnenwahlgrabstätten	10
§ 15 Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege auf dem Stelenfeld	10
§ 16 Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern	10
§ 17 Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege unter Bäumen	10
§ 18 Kindergrabstätten	11
§ 19 Tiefengrabstätten	11
§ 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten	11
§ 21 Bestattungsverzeichnis	11
V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	11
§ 22 Gestaltungsgrundsatz	11
§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten	11
§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von	12
VI. Anlage und Pflege der Grabstätten	12
§ 25 Allgemeines	12
§ 26 Grabpflege, Grabschmuck	13
§ 27 Vernachlässigung	13
VII. Grabmale und andere Anlagen	13
§ 28 Genehmigungserfordernis	13
§ 29 Mausoleen und gemauerte Grüfte	14
§ 30 Entfernung	14
§ 31 Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale	15
VIII. Leichenräume und Trauerfeiern	15
§ 32 Leichenhalle / Leichenkammer	15
§ 33 Benutzung Friedhofskapelle	15
IX. Haftung und Gebühren	15
§ 34 Haftung	15
§ 35 Gebühren	15
X. Schlussvorschriften	16
§ 36 Inkrafttreten	16

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsverordnung) vom 13. November 1973 (kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen am 12.01.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth.

Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 71/1 und 84/15 Flur 11 Gemarkung Meppen in Größe von insgesamt 0,4828 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen.

(2) Der Friedhof dient in erster Linie der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied in der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen, der Ev.-luth.

Betlehems-Gemeinde Meppen, der Ev.-ref. Kirchengemeinde Meppen oder der Ev.-freikirchlichen Gemeinde Meppen (Baptisten) waren, deren Ehepartnern / -partnerinnen bzw. Lebenspartnern / -partnerinnen nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen sind. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Besuche auf dem Friedhof sollen nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren;
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten

auszuführen;

- d. ohne schriftlichen Antrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
- e. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h. Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, insbesondere die in ihrem Bereich gültigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Werkzeuge und Materialien der Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei dem Pfarramt der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu

erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Das Pfarramt der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen setzt im Einvernehmen mit der Antrag stellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung des Pfarramts der Ev.-luth.

Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiedereinsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn

Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

Es werden nur Wahlgrabstätten vergeben. (Anmerkung: Für Reihengrabstätten haben wir keine Felder. Hier müssten die Gräber tatsächlich der Reihe nach angelegt und nach 20 Jahren auch wieder der Reihe nach abgeräumt werden. Ein solches Feld müsste sich auch deutlich von den anderen Feldern absetzen. Für Reihengräber wird auch ein niedrigerer Preis angesetzt.

Propstei: Reihe (20J.) = 416,00 €; Wahl (30 J.) = 624,00 €. Unsere Wahlgräber für 20 Jahre kosten zzt. 440,00 €.)

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|--------|
| a. Wahlgrabstätten | (§ 12) |
| b. Wahlgrabstätten ohne Grabpflege
im Bereich von Staudenfeldern | (§ 13) |
| c. Urnenwahlgrabstätten | (§ 14) |
| d. Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege auf dem Stelenfeld | (§ 15) |
| e. Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege
im Bereich von Staudenfeldern | (§ 16) |
| f. Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege
unter Bäumen | (§ 17) |
| g. Kindergrabstätten | (§ 18) |
| h. Tiefengrabstätten | (§ 19) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Pfarramt der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Als Vorsorgemaßnahme können Interessierte schon zu Lebzeiten das Vorrecht an einer Grabstätte erwerben. Dieses Vorrecht gilt wie die Ruhefrist für 20 Jahre. Es werden die in der Friedhofsgebührenordnung unter § 6 Gebührentarif - I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - genannten Gebühren erhoben. Im Beisetzungsfall wird die Ruhefrist auf 20 Jahre festgesetzt. Es werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebühren erhoben. Der Vorerwerb wird entsprechend der verbleibenden Jahre angerechnet. Wird nichts anderes vereinbart, verbleibt die Pflege dieser Flächen bei der Friedhofsverwaltung.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Ausnahme bilden die Tiefengrabstätten. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig, bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche

beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, der Lebenspartner / die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des / der Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|------------------------------------|----------------|----------------|
| 1. Einzelgrabstätte: | Länge: 1,90 m, | Breite: 0,90 m |
| 2. Doppelgrabstätte: | Länge: 1,90 m, | Breite: 1,90 m |
| 3. Urneneinzelgrabstätte: | Länge: 0,90 m, | Breite: 0,60 m |
| 4. Urnendoppelgrabstätte: | Länge: 0,90 m, | Breite: 1,15 m |
| 5. Kindergrabstätte (bis 5 Jahre): | Länge: 1,10 m, | Breite: 0,60 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Die Mindestdiefe des Grabes auf dem Stelenfeld beträgt doppelte Tiefe, bis das Stelenfeld belegt ist. Anschließend werden die Urnen auf einfacher Tiefe beigesetzt.

(10) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(11) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(12) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 11 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann unbegrenzt mit Ausnahme der Fälle nach § 3 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils maximal 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner / Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1- 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person dem Pfarramt der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist das Pfarramt der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 - 8 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll dem Pfarramt der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Wahlgrabstätten ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern

(1) Wahlgrabstätten ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Grabstätten werden von Seiten der Friedhofsverwaltung mit Stauden bepflanzt und entsprechend dem Konzept "Biodiversität auf kirchlichen Friedhöfen" gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind für die Errichtung eines Grabdenkmals verantwortlich. Die Grabpflege obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege auf dem Stelenfeld

- (1) Urnenwahlgrabstätten auf dem Stelenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für den Zeitraum von 20 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege sind Grabstätten zur Bestattung von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. ~~die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Reihengrabstätte ist nur eine Bestattung zulässig.~~ Die Grabstätten befinden sich auf dem Stelenfeld, das von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Sie sind durch an den Stelen befestigte Schilder in der Größe 8 cm x 8 cm gekennzeichnet. Diese tragen den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Dieses Schild wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebührenerhebung beschafft und angebracht.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern

- (1) Urnenwahlgrabstätten auf im Bereich von Staudenfeldern werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für den Zeitraum von 20 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern sind Grabstätten zur Bestattung von Aschen. Die Grabstätten werden von Seiten der Friedhofsverwaltung mit Stauden bepflanzt und entsprechend dem Konzept "Biodiversität auf kirchlichen Friedhöfen" gepflegt. Die Grabstätten sind durch an den Metallstelen befestigte Schilder in der Größe 8 cm x 8 cm gekennzeichnet. Diese tragen den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Dieses Schild wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebührenerhebung beschafft und angebracht.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege unter Bäumen

- (1) Urnenwahlgrabstätten unter speziell ausgewiesenen Bäumen werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für den Zeitraum von 20 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten ohne Grabpflege unter Bäumen sind Grabstätten zur Bestattung von Aschen. Sie werden von Seiten der Friedhofsverwaltung entsprechend dem Konzept "Biodiversität auf kirchlichen Friedhöfen" gepflegt. Die Grabstätten sind durch an den Metallstelen befestigte Schilder in der Größe 8 cm x 8 cm gekennzeichnet. Diese tragen den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Dieses Schild wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebührenerhebung beschafft und angebracht.

§ 18 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Kindergrabstätten sind Grabstätten zur Erdbestattung von Kindern unter 5 Jahren. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. In einer Kindergrabstätte ist nur eine Bestattung zulässig.

§ 19 Tiefengrabstätten

- (1) Tiefengrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, die mit zwei Grabstellen vergeben werden kann. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Tiefengrabstätten.

§ 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht auch an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 21 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit sowie die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Bewuchs darf eine maximale Höhe von 1,20 m erreichen.

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von

Grabmalen anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Die Friedhofsverwaltung führt jährlich eine Standsicherheitsprüfung durch.

(6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderer Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selber anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der

Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln zur Pflege von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet. Zur Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen sind nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zugelassen.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, dann kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b. Grabmale und anderen Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu

stellen.

Wenn der Produktions- / Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.

(4) Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage, wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.

(5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen) etc. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 29 Mausoleen und gemauerte Gräfte

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 30 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale, Fundamente, Umrandungen, Pflanzen einschließlich der Wurzeln und andere Anlagen selber entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu

erstatten, wenn die bisherigen Nutzungsberechtigten Personen selber abräumen.

§ 31 Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32 Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 33 Benutzung Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Im Einzelfall entscheidet der Kirchenvorstand, ob für die Trauerfeier auch die Gustav-Adolf-Kirche genutzt werden kann. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 34 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch sie oder die in ihrem Auftrag errichteten Grabmale und andere Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils

geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 14. September 2009 außer Kraft.